



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 36/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.10.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Yiming Xu, Bungertstr. 4, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000679842/44 am 14.09.2012 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 14.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Yiming Xu, Bungertstr. 4, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000678850/44 am 14.09.2012 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 14.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dennis Hubbert, Blötter Weg 74 A, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.121711 B am 28.09.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 25 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dominik Julian Bendrien, Steinbrinkstr. 140, 47249 Duisburg, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-DB1990 am 26.09.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Serkan Aslan, Mellinghofer Str. 36, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KU586 16.10.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Efsan Uzun, Muhrenkamp 44, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KO81 am 16.10.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist. Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach

deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Die Gewerbesteuer-, Gewerbesteuerzins- und Messbescheide für 2010 mit den Aktenzeichen 20-30/2130149000008 und 7801001301484 für die Fa. Multicon GmbH können nicht zugestellt werden, weil eine aktuelle Anschrift der Firma nicht bekannt ist und der Geschäftsführer Ferad Ali von Amts wegen abgemeldet wurde.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Laura Vita Hella Saggese, Rigaer Str. 24, 10247 Berlin, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SL229 am 18.09.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Patrick Rene Stark, zuletzt wohnhaft gewesen in 45481 Mülheim an der Ruhr, Erlenweg 6, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 10.10.2012 (Aktenzeichen: 50-711/97141/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Dani Corallo, geb. am 31.12.1989, letzte bekannt Anschrift Salzburger Str. 31, 83471 Berchtesgaden, gerichtete Überleitungsanzeige vom 18.09.2012 (erneut ab am 25.09.2012) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. M. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1, Zimmer 205, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Zenar M Saeed Ismail Nomat, geb. am 10.08.1981, letzte bekannt Anschrift Oberhausener Str. 145, 45476 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 19.10.2012 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. M. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Soziaamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1, Zimmer 205, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S o m m e r

Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 12.10.2012

Aufgrund des Artikels I § 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Sitzung am 04.10.12 folgende Satzung beschlossen:

I. DAS JUGENDAMT

§ 1
Aufbau

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der Ausführungsgesetze zum SGB VIII, sonstiger Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr zuständig.

Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII).

§ 3
Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).
- (2) Das Jugendamt ist zu einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Organisationen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe sowie mit allen behördlichen Stellen, insbesondere dem Vormundschafts-, Familien- und Jugendgericht, dem Arbeitsamt, den Polizeibehörden und den übrigen Ämtern der Verwaltung aufgerufen.
- (3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern nach § 78 SGB VIII durch besonderen Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

II. DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) sieben Mitglieder des Rates der Stadt,
 - b) zwei in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer aller Bevölkerungskreise und
 - c) sechs volljährige Frauen und Männer, die von den im Stadtbereich wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertreter werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates von diesem gewählt; sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Eine erforderliche Neuwahl des Jugendhilfeausschusses wird im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr öffentlich bekannt gegeben. Die Verbände und Vereinigungen können sodann ihre Vorschläge der Verwaltung des Jugendamtes unterbreiten.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
- a) der Jugenddezernent/die Jugenddezernentin;
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/vom Polizeipräsidenten bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kulturgemeinde sowie der evangelischen Freikirchen; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt;

- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird
- (4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW).
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 3 Buchstabe h) und Abs. 4 werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buchstaben a) und c) bis H) sowie Absatz 4 ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 5 **Teilnahme weitere Personen**

Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können nach Bedarf sachverständige Personen beratend zugezogen werden.

§ 6 **Vorsitzender/Vorsitzende**

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 7 **Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wahr.

- (2) Bei Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW auf dem Gebiet der Jugendhilfe soll das zu beteiligende Ratsmitglied dem Jugendhilfeausschuss angehören; nach Möglichkeit sollen der/die Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin mitwirken.

§ 8
Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann für die Beratung einzelner Angelegenheiten Unterausschüsse oder Kommissionen aus dem Kreise seiner Mitglieder bilden. Er bestimmt deren Vorsitz.

§ 9
Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt – soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist – die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich; § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend. Die Sitzungen der Unterausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich.

III. VERWALTUNG DES JUGENDAMTES

§ 10
Eingliederung

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes erhält eine flexible Organisationsform. Die nachfolgenden Bereiche der Verwaltung des Jugendamtes werden dem Amt für Kinder, Jugend und Schule zugeordnet:
- Psychologisches Beratungszentrum - Erziehungsberatungsstelle
 - Jugendarbeit
 - Jugendhilfeplanung
 - Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinderbildungsgesetz, den Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Aufgabe der Tagespflege

Die Bereiche der Verwaltung des Jugendamtes

- Kommunaler Sozialer Dienst
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Amtsvormundschaften/Beistandschaften, Beurkundungen und Unterhaltsvorschusskasse

werden dem Sozialamt zugeordnet.

Die Fachaufsicht für alle Aufgaben nach dem SGB VIII obliegt der Leitung des Fachbereiches Kinder und Jugend, die zugleich die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist.

- (2) Zur Erfüllung der Leistungen nach dem SGB VIII bedient sich die Verwaltung des Jugendamtes eigener Einrichtungen. Die näheren Einzelheiten für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung und für die Teilnahme des Jugendamtes werden in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 11
Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag vom Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Jugenddezernent/Die Jugenddezernentin und der Jugendamtsleiter/die Jugendamtsleiterin übertragen die Durchführung der anderen Aufgaben anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses. Das Jugendamt bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG
§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 26.02.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 12.10.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Zweite Satzung vom 24.10.2012 zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.10.2008

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 gemäß der §§ 7 und 41 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2011 (GV NRW S. 685), sowie gem. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV NW S. 188) nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr beschlossen.

Artikel I.

Die Anlage zur Gebührenordnung für das Stadtarchiv wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Auszüge aus amtlichen und sonstigen Registern | 6,-- EUR |
| beglaubigt | 10,-- EUR |

Artikel II.

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 24.10.2012 zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.10.2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Veröffentlichung

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr“ für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat dem ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 19.09.2012 erteilt.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Jahresabschluss festgestellt und der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt.

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit dem Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zu veröffentlichen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss liegt in den Geschäftsräumen des ImmobilienService, Zimmer 7.05, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2011
ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr

Buchwald
Betriebsleiter

ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr
 Bilanz zum 31. Dezember 2011

	31.12.2010 EUR	31.12.2010 TEUR	31.12.2010 EUR	31.12.2010 TEUR
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	88.898,26	21		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	290.926.950,16	293.532		
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	3.809.367,53	3.801		
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	3.405.065,41	64		
4. Technische Anlagen und Maschinen	120.257,45	116		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	104.690,62	79		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.870.155,94	26.577		
	320.236.505,11	314.269		
	320.325.473,37	314.290		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	120.291,34	93		
2. Unerledigte Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	479		
	120.291,34	572		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.287,28	1.050		
2. Forderungen an die Stadt und an andere Eigenbetriebe	10.776.386,46	4.448		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	706.713,02	145		
	11.497.386,76	6.273		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
	325,48	0		
	11.616.013,66	6.645		
	331.943.466,65	321.135		
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	10.000,00	10		
II. Allgemeine Rücklage	100.993.659,27	101.390		
III. Verlustvortrag	-11.975.602,20	-13.953		
IV. Jahresüberschuss	3.962.374,86	1.581		
	93.010.411,63	89.028		
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	77.154.056,07	66.970		
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.370.532,00	1.137		
2. Sonstige Rückstellungen	13.426.218,15	14.223		
	14.796.750,15	15.360		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	128.925.701,39	129.090		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.459.371,90	3.195		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	681.153,09	1.084		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.613.040,42	15.809		
	146.980.266,80	149.777		
	331.943.466,65	321.135		

**ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr
Gewinn- und Verlustrechnung für 2011**

	EUR	EUR	2010 TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	50.855.856,03		44.697
b) aus Betreuungstätigkeit	595.500,00		642
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>6.058.027,79</u>		<u>6.538</u>
			<u>51.877</u>
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-478.963,53		-362
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.198.898,03		1.292
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>7.823.641,14</u>		<u>2.519</u>
		66.052.959,46	<u>55.326</u>
5. Materialaufwand Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebauter und unbebauter Grundstücke	32.487.424,22		28.561
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	8.462.217,41		8.866
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.438.879,29 (Vj. TEUR 1.053)	2.785.459,63		2.679
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.059.827,95		6.923
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.631.045,76</u>		<u>2.655</u>
		57.425.974,97	<u>49.684</u>
9. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus 1. bis 8.)		8.626.984,49	<u>5.642</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53.242,95		18
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>6.587.481,13</u>		<u>6.381</u>
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus 10. bis 11.)		<u>-6.534.238,18</u>	<u>-6.363</u>
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.092.746,31	<u>-721</u>
14. Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>-83</u>
15. Außerordentliches Ergebnis		0,00	<u>-83</u>
16. Sonstige Steuern		<u>156.771,45</u>	<u>148</u>
17. Ergebnis vor Aufwendungszuschüssen der Stadt		1.935.974,86	-952
18. Erträge aus Aufwendungszuschüssen der Stadt		<u>2.046.400,00</u>	<u>2.533</u>
19. Jahresüberschuss		<u>3.982.374,86</u>	<u>1.581</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Immobilienservice der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.05.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr Immobilienservice der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

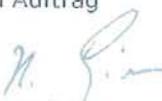
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.09.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Helga Giesen



Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jägerhofstraße – N 8“

vom 22.10.2012

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jägerhofstraße – N 8“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung auszuarbeiten und in die in der Begründung genannten städtebaulichen Ziele zugrunde zu legen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

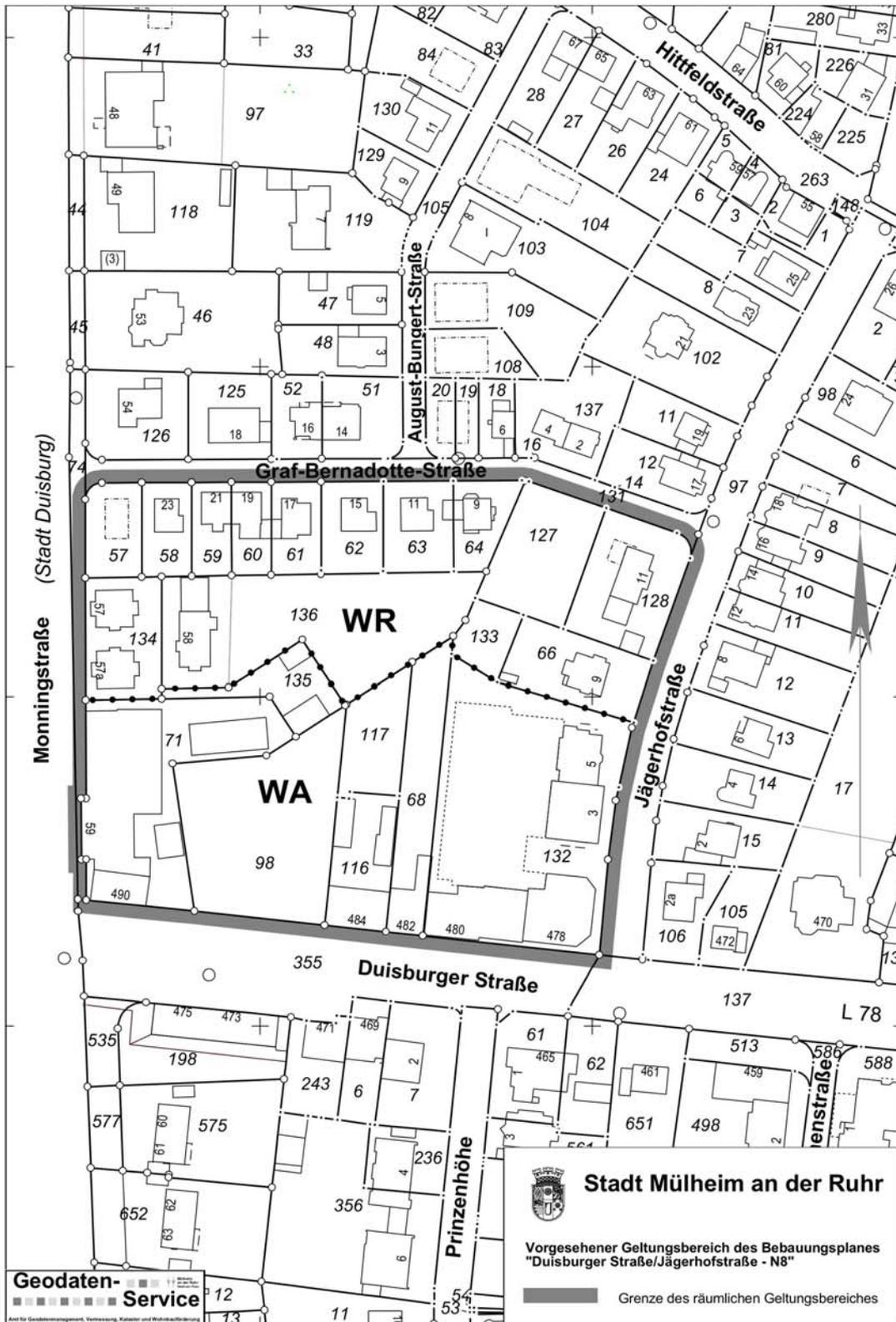
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



**Bekanntmachung der Genehmigung
der Änderungsverfahren 04 BO, 10 HER, 11a MH und 12 MH
zum Regionalen Flächennutzungsplan
der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

vom 26.10.2012

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 01. bis 28.03.2012 die folgenden Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

04 BO Entlastungsstraße Hiltrop
10 HER Kleingartenanlagen Gartenstadt
11a MH Kölner Straße / Erzweg
12 MH Wedauer Straße / Golfplatz

Die Landesplanungsbehörde hat die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlassen vom 02.08.2012 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPlIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV.NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderungen wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan werden mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung. Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Änderungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zu den Änderungen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

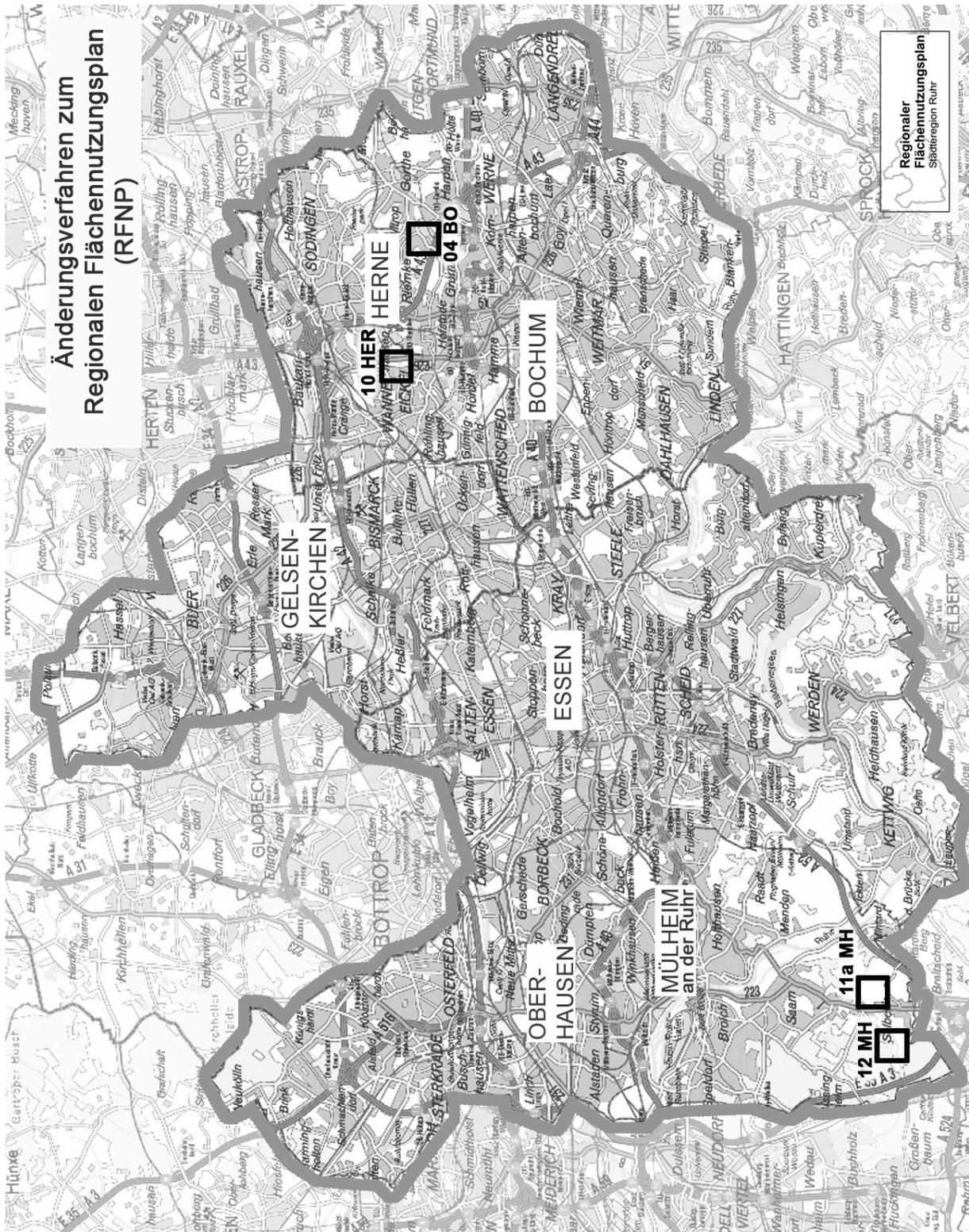
Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)

Regionaler
Flächennutzungsplan
Städteregion Ruhr



Aufforderung zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung zum Umzug des Stadtarchivs und der Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr in das Haus der Stadtgeschichte

Die Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 VOL/A 1. Abschnitt folgenden Dienstleistungsauftrag zu vergeben:

- Auftraggeber:** Stadt Mülheim an der Ruhr
Die Oberbürgermeisterin
ImmobilienService
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
Verdingungsordnung für Leistungen
- Art des Auftrages:** Dienstleistungsauftrag
- Ausführungsort:** Mülheim an der Ruhr
- Umfang:** Umzug der Archiv- und Sammlungsbestände des Stadtarchivs und Umzug der Musikinstrumente der Musikschule aus unterschiedlichen Liegenschaften in das zum Haus der Stadtgeschichte umgebaute Gebäude Von-Graefe-Straße 37 in Mülheim an der Ruhr
- Art der Vergabe:** Aufteilung in Lose: Ja
Angebote können wie folgt eingereicht werden für ein Los oder mehrere Lose.

Los-Nr. 1: Umzug der Archiv- und Sammlungsbestände und von Teilen der Restaurierungswerkstatt des Stadtarchivs in das Haus der Stadtgeschichte
Los-Nr. 2: Umzug der Musikinstrumente der Musikschule ohne Instrumente zu Los 3 in das Haus der Stadtgeschichte
Los-Nr. 3: Umzug der Flügel, Klaviere und Cembali der Musikschule in das Haus der Stadtgeschichte
- Ausführungsfrist:** Los-Nr. 1: Ausführung nach derzeitigem Planungsstand im Frühjahr 2013
Los-Nr. 2: Ausführung nach derzeitigem Planungsstand in der Woche vom 14. bis 18. Januar 2013
Los-Nr. 3: Ausführung nach derzeitigem Planungsstand in der Woche vom 14. bis 18. Januar 2013
Die genauen Daten werden zurzeit noch ermittelt und zu gegebener Zeit von der Stadt vorgegeben.
- Angebotsunterlagen:** Bewerber/innen können die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService, Frau Ingrid Hoch, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208-455 2357, zum Preis von 20,00 Euro anfordern.
Der Betrag ist bar zu zahlen oder auf das Konto der Stadt Mülheim an der Ruhr bei der Sparkasse Mülheim an der Ruhr, Bankleitzahl (BLZ) 362 500 00, Kontonummer 300 000 100 unter Angabe des PSP-Elementes 1.01.261.01 und des Verwendungszweckes: „Ausschreibung Umzug des Stadtarchivs und der Musikschule“, zu überweisen. Die Kosten werden nicht erstattet.
- Angebotsabgabe:** Bei dem Auftraggeber bis **14.11.2012, 14:00 Uhr**
Die Angebote sind fristgerecht abzugeben. Später eingehende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko des rechtzeitigen Eingangs beim Auftraggeber.
- Angebotssprache:** In deutscher Sprache

- Sicherheit:** Auftrags- und Erfüllungsbürgschaft: Nein
- Zahlungsbedingungen:** Gemäß Verdingungsunterlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Rechtsform:** Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- Nachweise:** verpflichtend geforderte Erklärungen und Nachweise:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)
- Bescheinigung der Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Rechtsvorschriften erfüllt (nicht älter als drei Monate)
- Firmenprofil, Unternehmensdarstellung
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der Beauftragung mit Bibliotheks- und Archivumzügen in Deutschland für die letzten drei Geschäftsjahre getrennt nach Steuerungs- und Transportanteil (bei Bewerbern zu LOS 1)
- Darstellung der für die Ausführung der zu vergebenden Umzugsleistung zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ausrüstung wie Anzahl der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen Hilfsmittel, sowie bei Bewerbern zu Los 1 zusätzlich den vorgesehenen Einsatz an EDV-Unterstützung
- Fachliche Qualifikation des/der für die Leitung und Steuerung verantwortlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin
- Zeitnaher Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Zeitnaher Nachweis einer Verkehrshaftpflichtversicherung nach § 451 ff HGB
- Aussagekräftige Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren hinsichtlich der Planung, Steuerung und Durchführung von Bibliotheks- und Archivumzügen (von Bewerbern zu LOS 1) und / oder hinsichtlich Umzügen von Musikinstrumenten oder vergleichbaren Umzügen (von Bewerbern zu LOS 2) und / oder hinsichtlich Umzügen von Flügeln, Klavieren und Cembali (von Bewerbern zu LOS 3) unter Angabe von Ausführungszeitraum, Ausführungsort und Auftraggeber mit Nennung der Ansprechpartner und aktueller Telefonnummer
- Ein Nachweis über die Zertifizierung nach der DIN EN ISO 9001 (nur von Bewerbern zu LOS 1)
- Detailliertes Durchführungskonzept
- Nachweis der Teilnahme an der Ortsbesichtigung (23.10.2012)

Der Auftraggeber, die Stadt Mülheim an der Ruhr, unterliegt u. a. den Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW - TVgG-NRW) vom 10.01.12.

Mit Abgabe des Angebotes sind daher ebenfalls folgende Nachweise vorzulegen:

- Unterschriebene Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) (nur, wenn der Auftragswert über 20.000 EUR netto liegt)
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW).

Fehlende Erklärungen und Nachweise führen zum Ausschluss des Angebotes nach § 16 (3) VOL/A.

Bindefrist: 12.12.2012
(Es ist beabsichtigt, den Zuschlag am 28.11.2012 zu erteilen.)

Kriterien der**Auftragserteilung:**

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf folgende Kriterien:

- Preis - Gewichtung 60 %
- Zuverlässigkeit - Gewichtung 20 %
- Durchführungsplanung - Gewichtung 20 %

Die Bieter werden darüber informiert, dass eine elektronische Bearbeitung von Angaben einschließlich Verschlüsselung nicht möglich ist. Angebote können deshalb nur in Papierform entgegen genommen und bearbeitet werden. Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Nebenangebote /**Änderungsvorschläge:**

Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B u c h w a l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Yiming Xu, Duisburg)	401
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Yiming Xu, Duisburg)	401
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dennis Hubbert)	402
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dominik Julian Bendrien, Duisburg)	402
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Serkan Aslan)	402
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Efkan Uzun)	403
Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden (Fa. Multicon GmbH)	403
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Laura Vita Hella Saggese, Berlin)	403
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides Patrick Rene Stark)	403
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Dani Corallo, Berchtesgaden)	404
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Zenar M Saeed Ismail Nomat)	404
Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 12.10.2012	405
Zweite Satzung vom 24.10.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.10.2008	410
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" für das Wirtschaftsjahr 2011	411
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Duisburger Straße/Jägerhofstraße – N 8" vom 22.10.2012	416
Bekanntgabe der Genehmigung der Änderungsverfahren 04 BO, 10 HER, 11a MH und 12 MH zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr vom 26.10.2012	418
Aufforderung zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung zum Umzug des Stadtarchivs und der Musikshule der Stadt Mülheim an der Ruhr in das Haus der Stadtgeschichte	422